

35. Änderung des
Flächennutzungsplanes
**„Freiflächensolarenergieanlage
nördlich Oeckinghausen“**

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Anlage 1 zur Begründung

IMPRESSUM

VERFASSER

Adresse FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Niederlassung Bochum
Ehrenfeldstraße 34
44789 Bochum

Kontakt T +49 (0)234 953 83-0
bochum@fsumwelt.de
fsumwelt.de

PROJEKT

Projekt-Nr. NW-251026

Status Entwurf zur Offenlage

Version 01

Datum 12. November 2025

BEARBEITUNG

Projektleitung Jennifer Schücker

Freigegeben
Geschäftsführung Björn Mohn

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	5
1 Anlass und Aufgabenstellung	6
2 Rechtliche Grundlagen	7
3 Methodik	9
4 Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten	10
4.1 Beschreibung des Vorhabens	10
4.2 Wirkfaktoren des Vorhabens	11
4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	11
4.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	12
4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
4.2.4 Zusammenfassung der relevanten Wirkfaktoren	13
5 Abgrenzung des Untersuchungsraums	14
5.1 Lebensraumpotenzial	14
6 Datengrundlagen	16
6.1 Messtischblattabfrage des LANUK	16
6.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)	20
6.3 Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	20
7 Zu berücksichtigendes Artenspektrum	22
7.1 Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten	24
8 Fazit	26
9 Literaturverzeichnis	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Angaben des LANUK NRW o. J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens	16
Tabelle 2: Angaben des LANUK NRW o. J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens	17
Tabelle 3: Angaben des LANUK NRW o. J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens	19
Tabelle 4: zu berücksichtigendes planungsrelevantes Artenspektrum	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lageplan Maßstab 1:5.000 (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.)	6
Abbildung 2:	Stadt Halver, Ausschnitt aus der 35. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Halver (Quelle: Ingenieurgesellschaft Gierse - Klauke)	10
Abbildung 3:	Blick auf Acker in Richtung Nordwesten	14
Abbildung 4:	Blick auf Acker in Richtung Nordosten	14
Abbildung 5:	Waldrand mit Saumstrukturen im Norden	15
Abbildung 6:	Hecke im Osten	15
Abbildung 7:	Wegeparzellen 760 und 754 für Zufahrt	15
Abbildung 8:	Parkplatz im Süden mit Blick auf Acker	15

ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die ksolar Projekte GmbH plant als Bauherr die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) mit Zaunanlage in 58553 Halver (Märkischer Kreis). Hierzu soll die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“ aufgestellt werden.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt etwa 3,47 ha.



Abbildung 1: Lageplan Maßstab 1:5.000 (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.)¹

Im Bereich des Änderungsbereichs ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten, die es artenschutzrechtlich zu berücksichtigen gilt, nicht auszuschließen. Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung (hier Artenschutzvorprüfung Stufe I) erforderlich.

¹ zuletzt abgerufen 10/2025

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bestandteil der für die Zulassung eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Nachweise ist die Bewältigung der Vorschrift zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dies umfasst die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die folgendermaßen gefasst sind:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig, und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Sogenannte „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht amtlich festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten (für Standorte wild lebender Pflanzen gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend) sowie für die europäischen Vogelarten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Unter das Verbot der Zerstörung (Nr. 3) fällt auch der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate. Die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (MKULNV NRW 2016) setzt hierzu in der Anlage 1, Nr.5 folgendes fest:

„[...] Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. [...]“

Ferner fällt in NRW die Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen ebenfalls unter das Verbot der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. Anlage 1, Nr. 4 VV-Artenschutz). Das Verbot der Entnahme wild lebender Pflanzen (Nr.4) ist für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant, da solche im Bereich des Vorhabens nicht vorkommen.

Kommt die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht auszuschließen sind und die Möglichkeit eines Erfüllens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wird eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Hier werden die Verbotstatbestände in einer vertiefenden Prüfung basierend auf den Ergebnissen von faunistischen Kartierungen abgearbeitet.

2 METHODIK

Die methodische Grundlage zur Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten bildet die „**Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)**“ (MKULNV 2016). Entsprechend den dortigen Vorgaben sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2010 lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung
 Stufe II: **Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)**
 Stufe III (ggf.): Ausnahmeverfahren.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe I) liefert auf Grundlage der möglichen Vorkommen und vorhabenbedingten Betroffenheiten geschützter Arten eine überschlägige Einschätzung ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände werden verfügbare Informationen zum Artenspektrum im Untersuchungsraum (UR) und seiner unmittelbaren Umgebung eingeholt und ausgewertet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) hat für NRW eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten erstellt. Diese gilt es im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Diese Liste umfasst streng geschützte Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97),
- alle Vogelarten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind,
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese werden in Habitatgilden zusammengefasst und als Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (Satz 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.

3 POTENZIELLE WIRKFAKTOREN UND MÖGLICHE ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE BETROFFENHEITEN

3.1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Der Änderungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“ wird als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächensolarenergieanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 4 BauNVO dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 3,47 ha. Der FNP stellt künftig lediglich das SO mit der benannten Zweckbestimmung dar (Abb. 2). Damit wird zunächst eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht. Die nachfolgend dargestellte konkrete Ausgestaltung ist aufgrund des parallel aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich.

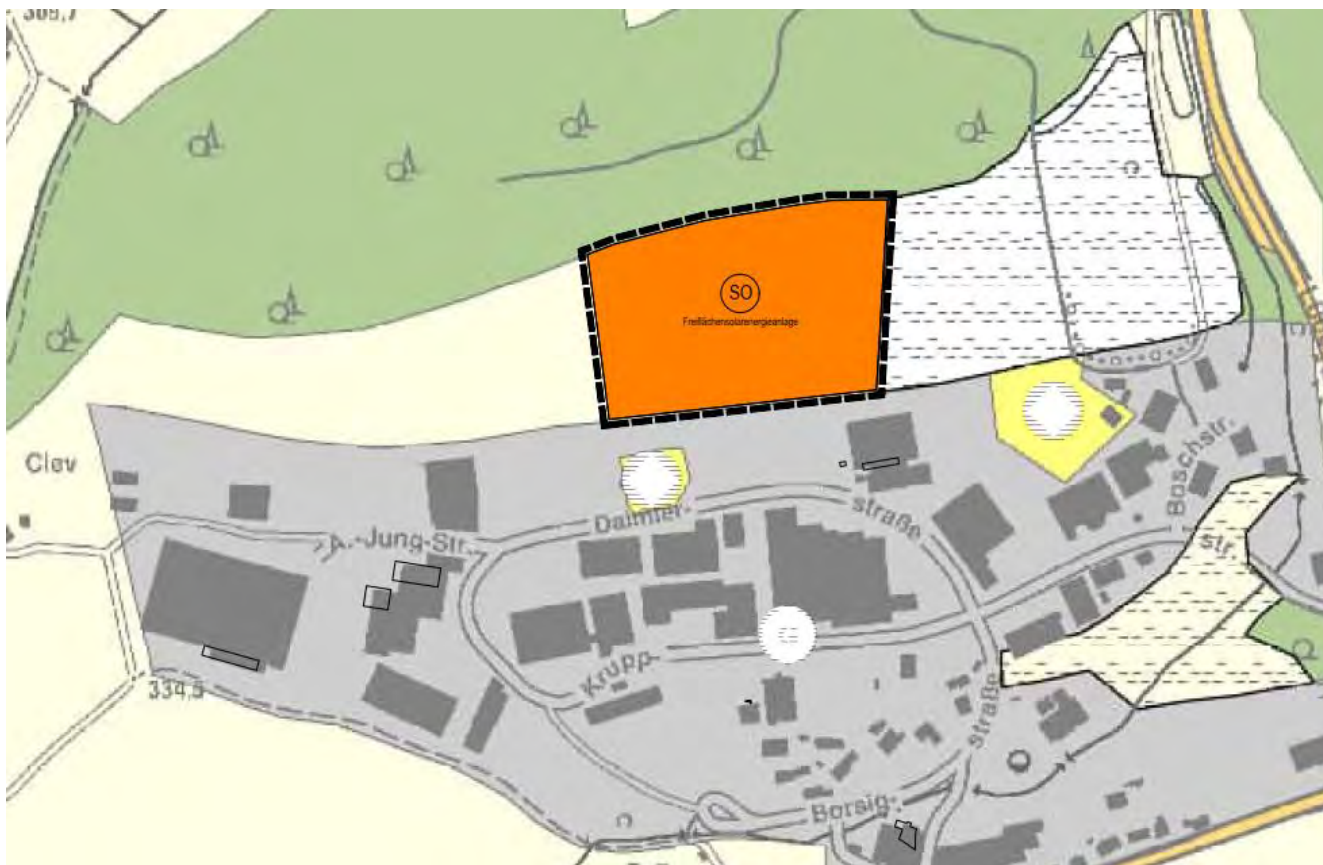


Abbildung 2: Stadt Halver, Ausschnitt aus der 35. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Halver (Quelle: Ingenieurgesellschaft Gierse - Klauke)

Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage mit einer Anlagenleistung von voraussichtlich ca. 4,5 MWp / Jahr. Die Messgröße Megawatt Peak (MWp) gibt die maximale elektrische Leistung einer Solaranlage an, diese wird als „Peakleistung“ oder Spitzenleistung bezeichnet.

Die insgesamt eine Fläche von ca. 3,47 ha umfassende Anlage schließt sich unmittelbar nördlich an die gewerblich geprägte Nutzung im Bereich der Daimlerstraße an. Von der Daimlerstraße aus, über die Wegeparzellen 760 und 754, erfolgt auch die Zufahrt zur Anlage

Die Freiflächensolarenergieanlage besteht aus einer aufgeständerten Solarstromanlage, den für die Speicherung der gewonnenen Energie erforderlichen Batteriespeichern sowie den zugehörigen Nebenanlagen (insbesondere

Trafostationen und Wechselrichter). Die Solarmodule werden mittels Leichtmetallkonstruktionen in einem fest definierten Winkel (hier: voraussichtlich 15°) aufgeständert und auf sogenannten Modultischen in Südausrichtung angeordnet. Die Pfosten der Modultische werden fundamentlos in den unbefestigten Untergrund gerammt. Dieses Verfahren vermeidet eine Versiegelung des Geländes, welche sich damit auf die Grundfläche der erforderlichen Batteriespeicher und zugehörigen Nebenanlagen (insbesondere Trafostationen und Wechselrichter) beschränkt. Mit Ausnahme dieser vergleichsweise geringfügig befestigten Fläche wird das Gelände der Freiflächensolarenergieanlage inklusive der Flächen unterhalb der Modultische als Extensivgrünland angelegt.

Die Modultischreihen weisen einen Abstand von 3 m zueinander auf. Der Mindestabstand der Modulflächen zum Boden beträgt 80 cm, der höchste Punkt der Modultische liegt bei ca. 3,20 m.

Für die Errichtung der Batteriespeicher mit zugehörigen Trafostationen und Wechselrichtern ist im Vorhabenplan ein Bereich unmittelbar im Zufahrtsbereich der Anlagenfläche dargestellt. Dort könnten auch ggf. erforderliche Einrichtungen zur Löschwasservorhaltung errichtet werden.

Aus Sicherheitsgründen wird die Freiflächensolarenergieanlage eingezäunt. Vorgesehen ist die Errichtung eines kleintiergängigen Schutzzauns mit einer maximalen Höhe von 2,50 m. Die Anlage wird außerdem mit einer Heckenpflanzung eingefasst.

Konkrete Festsetzungen zur Nutzung bzw. zur Anlagenausgestaltung wird der parallel aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 65 enthalten.

3.2 WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der umweltrelevanten Projektwirkungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Aufbauend auf der Beschreibung des Vorhabens, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) mit Zaunanlage zu errichten, werden nachfolgend die potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren nach Art, Umfang und Dauer ihres Auftretens beschrieben. Es wird unterschieden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

3.2.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bau der geplanten Anlage verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende baubedingte Wirkfaktoren relevant:

Direkte Flächeninanspruchnahme

Durch die minimalen Bodeneingriffe im Bereich der zukünftigen Nebenanlagen mit Batteriespeicher, Trafo und Wechselrichtern sowie das Befahren und Betreten der Eingriffsfläche, wird diese zeitlich begrenzt in Anspruch genommen.

In der Eingriffsfläche, welche derzeit als Acker genutzt wird, ist eine Beeinträchtigung der relevanten Arten durch den vorübergehenden Standortverlust bzw. die temporäre Minderung der Standortqualität (Habitatfunktion) möglich. Es kann zur Zerstörung von Habitaten kommen. Eine Einrichtung von Zuwegungen ist erforderlich.

Da sich die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen überlagern, erfolgt eine gemeinsame Betrachtung dieses Wirkfaktors.

Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust

Durch die Baufeldfreimachung für die Anlage von Arbeitsflächen werden Flächen zeitlich begrenzt in Anspruch genommen. In diesen Bereichen kann es zur Tötung einzelner Individuen oder deren Entwicklungsformen kommen.

Für Vögel und Fledermäuse als flugfähige Arten sind mögliche bauzeitliche Barriere- und Fallenwirkungen nicht relevant. Für bodenmobile Arten bestehen eine temporäre Kollisionsgefahr mit Baufahrzeugen und eine Fallenwirkung durch potenzielle Erdlöcher.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Während der Bauzeit kommt es zu zeitlich begrenzten akustischen und visuellen Störungen durch Lärm, Erschütterungen (ggf. durch das fundamentlose Einrammen der Metallpfosten in den unbefestigten Untergrund) oder die Anwesenheit von Menschen, sowie Fahrzeugbewegungen. Sie können zu Störungen, Beunruhigungen und einer Vergrämung von Tieren führen. Es besteht die Gefahr des temporären Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Von Verlärmung und visuellen Effekten sind vor allem empfindliche Vogelarten betroffen. Zwar sind die Auswirkungen räumlich und zeitlich stark begrenzt, aber auch solche Störungen können sich negativ auswirken, wenn sie essenzielle Habitatbestandteile betreffen.

Lichtimmissionen sind zu vernachlässigen, da die Bauarbeiten generell tagsüber erfolgen.

3.2.2 ANLAGENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind mit der zu errichtenden Anlage direkt verbunden und bleiben dauerhaft erhalten. Im Einzelnen sind folgende anlagenbedingte Wirkfaktoren relevant:

Direkte Flächeninanspruchnahme

Die direkte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich ausschließlich auf die Überschilderung von Ackerflächen durch die Module. Die Versiegelung/Überbauung von Fläche erfolgt kleinräumig durch die Errichtung der Nebenanlagen mit Batteriespeicher, Trafo und Wechselrichtern und führt damit zum dauerhaften Verlust einer möglichen Habitatfläche für Vögel des Offenlands, sowie für bodengebundene Kleinsäuger und nahrungssuchende Vogelarten.

Da sich die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen überlagern, erfolgt eine gemeinsame Betrachtung dieses Wirkfaktors.

Veränderung der Habitatstruktur / Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

Die Ackerfläche unterhalb der Module wird nach Abschluss der Bauarbeiten in artenreiches Grünland umgewandelt. Die Nutzung soll demnach extensiv erfolgen, beispielsweise durch eine regelmäßige Mahd. Auf beiden Teilflächen kommt es zum Verlust von Bäumen und Gehölzen. Es kommt zu einer Veränderung von Habitaten (hier Brutvögel des Ackerlandes, Rastvögel).

Eine gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, etwa durch den Einsatz von Pestiziden, ist ausgeschlossen, da keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgt.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Durch die Überschirmung der Eingriffsfläche durch die Module kann es sehr kleinräumig und in geringem Umfang zu Veränderungen abiotischer Standortfaktoren kommen. Wesentlich sind dabei die Beschattung sowie die mögliche oberflächliche Austrocknung des Bodens durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unterhalb der Module. Dies kann zu einer gewissen Veränderung der Artzusammensetzung der Vegetation und damit von Arthabitaten führen. Durch die Aufständigung der Module und einem ausreichend großen Abstand zueinander, werden diese Auswirkungen deutlich abgemindert, so dass dieser Wirkfaktor aufgrund der geringen Wirkintensität in Verbindung mit der Kleinflächigkeit für Vögel keine Relevanz entfaltet.

Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust

Anlagebedingte Barrierewirkungen durch die PV-Anlage selbst und die Einzäunung des Geländes sind für Vögel als flugfähige Arten nicht relevant. Für bodenmobile Arten (z. B. Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger) besteht die Möglichkeit der Unterquerung des Zauns, da dieser mit einem Bodenabstand von 20 cm montiert wird. Individuenverluste können somit ausgeschlossen werden.

3.2.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb von Anlagen verursacht und treten daher i.d.R. dauerhaft auf. Im Einzelnen sind folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren relevant:

Durch Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten kann es zu stofflichen (Nähr- und Schadstoffeinträge) und nichtstofflichen (akustischen und visuellen Störungen) Einwirkungen kommen. Sie sind bei Einhaltung gängiger Vorschriften und Richtlinien lediglich geringfügig und von kurzer Einwirkdauer sowie auf den direkten Vorhabensbereich beschränkt.

In der Betriebsphase ist zu Wartungs- und Servicezwecken nur an maximal 5 Tagen im Jahr jeweils eine An- und Abfahrt mittels Kleintransporter erforderlich. Diese können während des Aufenthaltes im Zufahrts- und Umfahrbereich abgestellt werden.

Aufgrund des geringen Umfangs der betriebsbedingten Wirkfaktoren in Verbindung mit den bestehenden Vorbelastungen durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung und dem angrenzenden Gewerbegebiet und Anliegerverkehr, sind Auswirkungen in relevantem Umfang auf die Fauna nicht zu erwarten.

3.2.4 ZUSAMMENFASSUNG DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

Zusammenfassend erweisen sich folgende Wirkfaktoren bezüglich der Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Hinblick auf das geplante Vorhaben als relevant:

- bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen (Baufeldfreimachung, Überbauung / Versiegelung, Überschirmung),
- baubedingte Individuenverluste,
- baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen (akustische und optische Störungen, ohne Licht).

4 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMS

Die Fläche liegt nordöstlich der Kleinstadt Halver, welche im Südwesten des Märkischen Kreis liegt, nördlich der Daimlerstraße. Die Fläche ist nach Süden/Südosten geneigt und befindet sich in Höhenlagen von maximal ca. 358 m ü. NHN im nordwestlichen Bereich und ca. 319 m ü. NHN im südöstlichen Bereich.

Die Fläche wird nördlich durch **den Waldkomplex „Jürgenscheid“**, östlich durch eine Ackerfläche, südlich durch die nördlichen Bereiche des Gewerbegebietes Oeckinghausen mit direkt angrenzender gewerblicher Bebauung sowie zwei Baumgruppen und westlich durch eine Ackerfläche begrenzt. In ca. 320 m Entfernung verläuft östlich der Fläche die L868 und ca. 460 m südlich der Fläche die B229.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums (UR) richtet sich nach den am weitesten reichenden Vorhabenwirkungen in Form von visuellen und akustischen Störungen und wurde aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und geringen Entfernung zum südlich gelegenen Industriegebiet und zur B229 auf 100 m um die Grenze des Maßnahmenbereichs festgelegt.

4.1 LEBENSRAUMPOTENZIAL

Der Großteil des Untersuchungsraums wird von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eingenommen. Lediglich die äußersten nördlichen Randbereiche sind, über eine Tiefe von überwiegend ca. 1 m bis maximal ca. 5 m, gehölzbestanden. **An diese Bereiche schließt der Waldkomplex „Jürgenscheid“ an.** Im Osten des Untersuchungsraums befindet sich zudem eine ca. 6 m breite Hecke, deren Gehölze teilweise in den Änderungsbereich hineinragen und welche ein gem. §39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil ist. Im Nordosten befindet sich eine Windwurffläche und im Südwesten eine Baumgruppe. Unmittelbar südlich des Änderungsbereichs befindet sich das Gewerbegebiet Oeckinghausen mit direkt angrenzender gewerblicher Bebauung.

Die hier benannten Strukturen bieten daher Lebensraumpotenzial für Halboffenlandarten, für gehölz- und gebüschbrütende Arten sowie für höhlen- und gebäudebewohnende Arten. Zudem können Arten, die im Bereich von Waldrändern oder Wäldern vorkommen, ebenfalls im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 3: Blick auf Acker in Richtung Nordwesten



Abbildung 4: Blick auf Acker in Richtung Nordosten



Abbildung 5: Waldrand mit Saumstrukturen im Norden



Abbildung 6: Hecke im Osten



Abbildung 7: Wegeparzellen 760 und 754 für Zufahrt



Abbildung 8: Parkplatz im Süden mit Blick auf Acker

5 DATENGRUNDLAGEN

5.1 MESSTISCHBLATTABFRAGE DES LANUK

Als Datengrundlage werden die Angaben des LANUK zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB 4711 (Luedenscheid), Quadrant (3)) herangezogen (LANUK NRW o. J.A)². Dieses umfasst die von der Planung betroffenen Bereiche.

Laut VV-Artenschutz (MKULNV NRW 2016) sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten sämtliche Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen, sofern nicht aufgrund der im Untersuchungsraum (UR) vorhandenen Habitatstrukturen oder aufgrund aktueller Erhebungen eine Funktion als Lebensraum auszuschließen ist.

Daher wird eine gutachterliche Einschätzung des potenziell möglichen Status der aufgeführten Arten im Untersuchungsraum zugefügt. Diese Einschätzung erfolgt auf Grundlage der artspezifischen Habitatansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen (siehe Kap. 5).

Säugetiere

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ des LANUK NRW o. J.A gibt für den im Untersuchungsraum gelegenen Messtischblattquadranten (MTB-4711-3 Luedenscheid) Hinweise zum Vorkommen von zwei planungsrelevanten Fledermausarten.

Tabelle 1: Angaben des LANUK NRW o. J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens

WISSEN-SCHAFTLICHER NAME	DT. NAME DER ART	STATUS (NACHWEIS AB 2000)	EHZ IN NRW (KON)	RL D 2020	RL NRW 2010	POTENZIELLES VORKOMMEN IM UR
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*	G	Vorkommen möglich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen möglich

Zu Tabelle 1:

Rote-Liste-Kategorien:

- 0 – Ausgestorben oder verschollen
- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R – durch extreme Seltenheit gefährdet
- V – Art der Vorwarnliste
- D – Daten unzureichend
- * – ungefährdet
- k.A. – keine Angabe

Abkürzungen Tabellenkopf:

- RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG ET AL. 2020)
- RL NRW = Rote Liste NRW (MEINIG H. U. ET AL. 2010)
- EHZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region):
 - G = günstig
 - U = unzureichend
 - S = schlecht
 - X = unbekannt
 - = neg. Tendenz, + = pos. Tendenz

² zuletzt abgerufen 10/2025

Vögel

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ des LANUK NRW o. J.A gibt Hinweise für ein Vorkommen von 27 planungsrelevanten Vogelarten, für den Bereich des betroffenen Messtischblatts (MTB-4711-3 Luedenscheid).

Tabelle 2: Angaben des LANUK NRW o. J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens

WISSENSCHAFTLICHE NAME	DT. NAME DER ART	STATUS (NACHWEIS AB 2000)	EHZ IN NRW (KON)	RL D 2020	RL NRW BV 2021	POTENZIELLES VORKOMMEN IM UR
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U-	3	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	k.A	*	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U-	V	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	*	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	*	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	3	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	3	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich

WISSENSCHAFTLICHE NAME	DT. NAME DER ART	STATUS (NACHWEIS AB 2000)	EHZ IN NRW (KON)	RL D 2020	RL NRW BV 2021	POTENZIELLES VORKOMMEN IM UR
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	k.A.	*	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	V	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	V	3	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U-	V	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	3	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	2	3	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	k.A.	*	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	V	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	V	2	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	V	3	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	*	2	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	3	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich

WISSEN-SCHAFTLICHES NAME	DT. NAME DER ART	STATUS (NACHWEIS AB 2000)	EHZ IN NRW (KON)	RL D 2020	RL NRW BV 2021	POTENZIELLES VORKOMMEN IM UR
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen als Nahrungsgast möglich

Zu Tabelle 2:

Rote-Liste-Kategorien:

- 0 – Ausgestorben oder verschollen
- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet]
- 3 – gefährdet
- G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R – Extrem selten
- V – Art der Vorwarnliste
- D – Daten unzureichend
- * – ungefährdet
- S = Einstufung dank Schutzmaßnahmen
- k.A. – keine Angabe

Abkürzungen Tabellenkopf:

- RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY ET AL. 2020)
- RL NRW BV = Rote Liste NRW (SUDMANN ET AL. 2021)
- EHZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region):
- G = günstig
- U = unzureichend
- S = schlecht
- X = unbekannt
- = neg. Tendenz, + = pos. Tendenz

Amphibien

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ des LANUK NRW o. J.A gibt Hinweise für ein Vorkommen von zwei planungsrelevanten Amphibienarten, für den Bereich des betroffenen Messtischblatts (MTB-4711-3 Luedenscheid).

Tabelle 3: Angaben des LANUK NRW o. J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens

WISSEN-SCHAFTLICHES NAME	DT. NAME DER ART	STATUS (NACHWEIS AB 2000)	EHZ IN NRW (KON)	RL D 2020	RL NRW 2011	POTENZIELLES VORKOMMEN IM UR
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	2	2	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	3	3	Keine geeigneten Habitate vorhanden

Zu Tabelle 3:

Rote-Liste-Kategorien:

- 0 – Ausgestorben oder verschollen
- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet]
- 3 – gefährdet
- G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R – Extrem selten
- V – Art der Vorwarnliste
- D – Daten unzureichend
- * – ungefährdet
- S = Einstufung dank Schutzmaßnahmen
- k.A. – keine Angabe

Abkürzungen Tabellenkopf:

- RL D = Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)
- RL NRW = Rote Liste NRW (SCHLÜPMANN ET AL. 2010)
- EHZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region):
- G = günstig
- U = unzureichend
- S = schlecht
- X = unbekannt
- = neg. Tendenz, + = pos. Tendenz

5.2 FUNDORTKATASTER FÜR PFLANZEN UND TIERE (@LINFOS)

Als Datengrundlage werden außerdem die Angaben des LANUK aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS) berücksichtigt. Hier werden unter anderem auch Angaben zu Vernetzungsbiotopen, geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft sowie Fundorte/ -punkte von planungsrelevanten Arten angegeben.

Nördlich angrenzend an den Änderungsbereich und nordöstlich davon befinden sich Teile des schutzwürdigen Biotops „**Laubwälder südöstlich von Obercarthausen**“ (BK-4711-0211). In ca. 350 m Entfernung östlich des Änderungsbereichs **befindet sich das schutzwürdige Biotop „Eichen-Buchenmischbestand bei Oeckinghausen**“ (BK-4711-0210). Im Rahmen der Datenabfrage ergaben sich keine weiteren Informationen hinsichtlich Fundorten/ -punkten von planungsrelevanten Arten (LANUK NRW o. J.B)³.

5.3 INFORMATIONEN DES AMTLICHEN UND EHRENAMTLICHEN NATURSCHUTZES

Neben der Auswertung der Fachinformationssysteme des LANUK wurde eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum an die folgenden amtlichen und ehrenamtlichen Institutionen gestellt (via E-Mail am 29.07.2025):

- Untere Naturschutzbehörde Märkischer Kreis
- Naturschutzzentrum Märkischer Kreis
- BUND Märkischer Kreis
- NABU Märkischer Kreis
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Es wurde grundsätzlich um eine Rückmeldung bis zum 19.08.2025 gebeten. Folgende Institutionen gaben Auskunft über ein Vorkommen von Arten im Untersuchungsraum:

- NABU Märkischer Kreis (Mail vom 29.07.2025): *... unser Kreisverband führt keinerlei Erhebungen durch. Wenden Sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde des Märk. Kreises in Lüdenscheid. ...*
- BUND Märkischer Kreis (Mail vom 10.08.2025): *... Grundsätzlich sind wir mit der vorgesehenen Nutzung der regionalplanerisch gesicherten Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage einverstanden. Wir bitten um Berücksichtigung, dass neben der geplanten Anlage nördlich des Gewerbegebietes Oeckinghausen ebenfalls eine Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich davon in Halver Edelkirchen, eine neue Windenergieanlage im Bereich Schöneberge und das neue Gewerbegebiet Leifersberge südwestlich geplant sind. Da von erheblichen Summationseffekten auszugehen ist, bitten wir dies bereits bei der Festlegung des Untersuchungsraumes und den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Bekannt sind im Umkreis von weniger als 1.000m nordwestlich brütende Schwarzstörche, nordöstlich brütende Uhus und in der Ausgleichsfläche östlich direkt im Anschluss an die regionalplanerisch gesicherte Fläche für erneuerbare Energien brütende Neuntöter. Der nördlich direkt im Anschluss gelegene Waldkomplex*

³ zuletzt abgerufen 10/2025

„Jürrenscheid“ ist nicht nur Brutrevier vom Rotmilan, er hat in seinen Laubholzbereichen sehr viele Höhlen und Totholz mit den damit verbundenen Tierarten. Die Nutzung der regionalplanerisch gesicherten Fläche für erneuerbare Energien sollte mit Blick auf das Landschaftsbild wenn von Westen beginnend erfolgen. Die Kriterien für die Behandlung von Anträgen für Freiflächensolarenergieanlagen der Stadt Halver sowie der BUND-Handlungsleitfaden „Biodiversitätsstandards für Freiflächen-PV“, Juli 2022 sollten frühzeitig Beachtung finden. Das gilt insbesondere für die Feldgehölzhecke im „Feld beim Kalkofen“. Bitte beachten Sie auch den gem. § 39 LNatSchG NRW festgesetzten Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil direkt im Anschluss östlich der regionalplanerisch gesicherten Fläche für erneuerbare Energien.

- Naturschutzzentrum Märkischer Kreis (Mail vom 11.08.2025): ... *Ich kann Ihnen aber mitteilen, dass sich in dem Bereich der Stadt Halver u.a. Rotmilan-, Schwarzstorch- und Wespenbussardhorste befinden. ...*
- Untere Naturschutzbehörde Märkischer Kreis (Mail vom 12.08.2025): ... *In der rot markierten Fläche sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Aus dem näheren Umfeld sind jedoch Vorkommen der Feldlerche bekannt und auch als Ausgleich für ein Vorhaben sog. Lerchenfenster eingerichtet worden. Ich bitte, dieses zu beachten.*

Weitere Rückmeldungen sind nicht eingegangen.

6 ZU BERÜCKSICHTIGENDES ARTENSPEKTRUM

Aufgrund der Ausführungen in Kapitel 5 (Lebensraumpotenzial) und Kapitel 6 (Datengrundlagen) ergibt sich folgendes, in der Artenschutzvorprüfung zu berücksichtigendes, planungsrelevantes Artenspektrum (Tab. 4).

Tabelle 4: zu berücksichtigendes planungsrelevantes Artenspektrum

WISSENSCHAFTLICHER NAME	DT. NAME DER ART	POTENZIELLE NUTZUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Quartierorkommen / Nahrungshabitat
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Quartierorkommen / Nahrungshabitat
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nahrungshabitat
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nahrungshabitat
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nahrungshabitat
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nahrungshabitat
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nahrungshabitat
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nahrungshabitat
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nahrungshabitat
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nahrungshabitat
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nahrungshabitat
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Brutvogel / Nahrungshabitat

WISSENSCHAFTLICHER NAME	DT. NAME DER ART	POTENZIELLE NUTZUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nahrungshabitat
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Nahrungshabitat
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nahrungshabitat
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nahrungshabitat

6.1 ERMITTLUNG MÖGLICHER ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER BETROFFENHEITEN

Es ist zu prüfen, ob sich für die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden sowie nachgewiesenen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten ergeben können. Entsprechend Tab. 4 sind im vorliegenden Fall die Artengruppen Fledermäuse und Vögel betrachtungsrelevant.

Fledermäuse

Gemäß der Datenrecherche und Auswertung von Daten Dritter ist von einem Vorkommen der Fledermausarten Wasserfledermaus und Zwergfledermaus auszugehen.

Ein Quartiervorkommen der gebäudebewohnenden Fledermausart Zwergfledermaus ist in den zum Gewerbegebiet Oeckinghausen zugehörigen Gebäuden im Süden des Untersuchungsraums nicht auszuschließen. Im Rahmen der Errichtung der FF-PV-Anlage kommt es nicht zu einem Verlust bestehender Gebäude. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

Das Vorhandensein geeigneter Baumhöhlen, die eine Quartierfunktion für die baumbewohnende Fledermausart Wasserfledermaus übernehmen können, ist im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Vorhabenbedingt kommt es zu keiner Beseitigung von Höhlenbäumen mit Quartierfunktion. Ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit auszuschließen. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die Wasserfledermaus ausgeschlossen werden.

Die Funktion als Nahrungshabitat bleibt auch nach Errichtung der FF-PV-Anlage und dem Abschluss der Bauaktivitäten grundsätzlich erhalten und eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Fledermäusen kann zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen werden, da weder Nachtbaustellen noch eine nächtliche Beleuchtung eingerichtet werden.

Die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Vögel

Für häufige, ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind, da sie gering spezifische Lebensraumansprüche besitzen. Diese Arten suchen jedes Jahr neue Brutstandorte auf und legen ihre Nester jährlich neu an. Sie werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Nahrungsgäste, Durchzügler sowie Gastvögel werden ebenfalls nicht vertieft betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Arten sich nur temporär z. B. zur Nahrungssuche im Gebiet aufhalten und mobil genug sind, dass sie während der Arbeiten zur Errichtung der FF-PV-Anlage ausweichen können. Die Funktion als Nahrungsfläche für die Arten bleibt auch nach Errichtung der FF-PV-Anlage und dem Abschluss der Bauaktivitäten grundsätzlich erhalten. Gemäß BfN 2006 können zahlreiche Vogelarten die Randbereiche von FF-PV-Anlagen als Jagd- und Nahrungsgebiete nutzen.

Hinsichtlich der planungsrelevanten, potenziell vorkommenden Brutvogelarten (siehe Tab. 4) ist zu unterscheiden, welche Habitatansprüche diese Arten besitzen. Eine Betroffenheit von gebäudebrütenden

planungsrelevanten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, da es im Rahmen der Errichtung der FF-PV-Anlage nicht zum Abbruch von Gebäuden und somit zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Eine Betroffenheit von Waldvogelarten und Gebüschbrütern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da im Rahmen der Errichtung der FF-PV-Anlage weder Bäume gefällt noch Gehölze entfernt werden und es somit zu keiner baubedingten Tötung und Verletzung von Individuen, ihren Nestern oder zu einer Zerstörung von Gelegen kommt. Das Vorhandensein geeigneter Baumhöhlen, die als Niststandorte für höhlenbrütende Vogelarten dienen können, ist im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Jedoch kommt es vorhabenbedingt zu keiner Beseitigung von Höhlenbäumen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist somit für diese Arten nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der potenziell vorkommenden Brutvogelarten ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht zu erwarten. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung kommt es bereits zu akustischen und visuellen Störungen. Es ist davon auszugehen, dass sich die potenziell vorkommenden Arten aufgrund der bestehenden Störungen weder in den Randbereichen des nördlich angrenzenden Waldkomplex noch den Randbereichen der Hecke im Osten der Fläche ansiedeln. Im weiteren Umfeld sind zudem gleichartige Habitatstrukturen vorhanden, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können. Die potenziell vorkommenden Arten sind demnach nicht auf die zuvor genannten Randbereiche als Habitat angewiesen. Vorhabenbedingt kommt es lediglich zu temporären und sehr kleinflächigen akustischen und visuellen Störungen durch den Baubetrieb, inkl. Bewegungen z. B. durch Fahrzeugbetrieb sowie Zwischenlagerung von Baumaterial. Wartungsarbeiten finden zwar ganzjährig, aber nur temporär und punktuell statt. Die von den Modulen übershirmten Flächen weisen auch nach Errichtung der FF-PV-Anlage und dem Abschluss der Bauaktivitäten eine grundsätzliche Habitatfunktion auf. Aufgrund der Ausweichlebensräume ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ebenfalls erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird und es zu keiner erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population und der Individuen kommt.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum möglicherweise auftretenden Vogelarten ausgeschlossen werden.

7 FAZIT

Die ksolar Projekte GmbH plant als Bauherr die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) mit Zaunanlage in 58553 Halver (Märkischer Kreis).

Hierzu soll die **35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“** aufgestellt werden. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt etwa 3,47 ha.

Die Fläche liegt nordöstlich der Kleinstadt Halver, welche im Südwesten des Märkischen Kreis nördlich der Daimlerstraße. Die Fläche ist nach Süden/Südosten geneigt und befindet sich in Höhenlagen von maximal ca. 358 m ü. NHN im nordwestlichen Bereich und ca. 319 m ü. NHN im südöstlichen Bereich. Die Fläche wird nördlich **durch den Waldkomplex „Jürgenscheid“**, **östlich durch eine Ackerfläche**, **südlich durch die nördlichen Bereiche** des Gewerbegebietes Oeckinghausen mit direkt angrenzender gewerblicher Bebauung sowie zwei Baumgruppen und westlich durch eine Ackerfläche begrenzt. In ca. 320 m Entfernung verläuft östlich der Fläche die L868 und ca. 460 m südlich der Fläche die B229.

Das LANUK (LANUK NRW o. J.A)⁴ macht Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Säugetieren (hier Fledermäuse), Vögeln und Amphibien die in der vorliegenden Artenschutzprüfung behandelt werden.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) wird geprüft, ob und bei welchen Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. Potenziell ist mit Vorkommen verschiedener Fledermausarten und verschiedenen Brutvogelarten zu rechnen.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten i.S.d. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingt kommt es nicht zur Beseitigung von Strukturen mit Quartierfunktion oder Betroffenheit von Nahrungshabitaten.

Für die Artengruppe der Vögel kann das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten i.S.d. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingt kommt es weder zur Fällung von Bäumen noch zur Entfernung von Gehölzen.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

⁴ zuletzt abgerufen 10/2025

8 LITERATURVERZEICHNIS

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (Hg.): TIM-online 2.0. Geobasis NRW (o. J.) (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hg.) (2006): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen.
- LANUK NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (o. J.A): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artenschutzmaßnahmen (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>)
- LANUK NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (o. J.B): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (<https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>)
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DAHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J.; BACH, L. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)
- MEINIG H. U.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C.; HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR-UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Bonn - Bad Godesberg (Naturschutz und biologische Vielfalt, 170 (4)). Zugriff am 10.08.2022 (https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_4_1_RL_Amphibien_2020_20210420-1552.pdf)
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz (57)
- SCHLÜPMANN, M.; GEIGER, A.; KRONSHAGE, A.; MUTZ, T. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - in Nordrhein-Westfalen.
- SUDMANN, S. R.; SCHMITZ, M.; GRÜNEBERG, P.; HERKENRATH, M.; JÖBGES, M. M. (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. In: Charadrius 57 (3-4), S. 75–130